



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe**

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

**Meyer, Bernhard**

**Lemgo [u.a.], 1855**

110. Erkenntniß der Justizkanzlei vom 19. April 1849 in Sachen des Einlieggers Vieth zu Meierberg, namens seiner Ehefrau, Imploratens etc. gegen den Colon Mordt zu Stemmen, Imploranten etc., Antheil ...

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9267**

N<sup>o</sup> 110.

In Sachen des Einliegers Vieth zu Meierberge, Namens seiner Ehefrau, Sophie geb. Brinkmann, Imploratens, m. Recurren- tens, gegen den Colon Mordt Nr. 42 zu Stammen, Imploraten, m. Recursen,

die Brinkmann'sche Stätte Nr. 2 zu Heidelberg betreffend, wird aus den wieder vorgelegten Acten für Recht erkannt, daß es bei dem Bescheide des Amts Barenholz B. L. vom 3. Nov. 1847 nicht zu belassen, vielmehr dem Imploraten, jetzt Recursen, das Brinkmann'sche Colonat Nr. 2 zu Heidelberg freilich allein zu überlassen, derselbe jedoch mit dem Imploranten, Wilh. Vieth, als Ehegatten der Sophie Brinkmann, wegen des der Letztern erbschaftlich angefallenen vierten Theils des Werths jener Stätte sich abzufinden schuldig.

Die beiderseits auf diesen Rechtsstreit verwandten Kosten werden aus dazu bewegenden Gründen compensirt und aufgehoben.

V. A. W.

Decr. et publ. Detmold den 19. April 1849.

Fürstl. Pipp. Justizkanzlei.

Entscheidungsgründe.

Jedes Erbrecht — nicht etwa bloß das Anerberecht — ist allerdings, so lange der Besitzer des Vermögens noch lebt, welches durch seinen Tod erst zum Gegenstande eines Erbrechts werden soll, nur eine „Anwartschaft.“ Sobald dieser Besitzer eines Vermögens aber gestorben ist und Kinder nachgelassen hat, welche bei seiner Lebzeit nicht aus seiner väterlichen Gewalt entlassen sind, fällt diesen die Erbschaft desselben *ipso jure* dergestalt zu, daß sie solche ohne Weiteres erwerben.

§. Mackelbey, röm. R. S. 681.

Es ist nun gar kein Grund ersichtlich, weshalb es mit dem Erwerbe eines Colonats durch den Anerben, der doch auch ein *suus heres* ist,

vgl. L. 11. D. de liberis et postumis,

bei dem erfolgten Tode des Vaters, als bisherigen Stättebesizers, anders seyn sollte, und welcher diesen Erwerb von irgend etwas Anderem, namentlich von einer Uebernahme der Bewirthschaf- tung erst abhängig machte. — Man müßte, um dieses zu behaupten, zugleich annehmen, daß, während der übrige etwaige Nachlaß des Stättebesizers sofort mit seinem Ableben auf seine Kinder zum Eigenthume und zur freien Disposition unmittelbar übergeht — *ut nulla videatur hereditas fuisse* —

§. L. 11. cit.

das von ihm nachgelassene Colonat bis dahin, daß solches vom Anerben übernommen worden, ein dem Eigenthume nach ungewisses Object, gleich einer *hereditas jacens*, zu betrachten sey, wozu durchaus Nichts berechtigt.

Deswegen haben die hiesigen Obergerichte denn auch, gestützt auf die Autorität angesehenen practischer Rechtslehrer z. B.

Hagemann, pract. Gr. VII. p. 186.

den Satz als Regel befolgt, „daß durch den Tod des bisherigen Colonatsbesitzers die Stätte erlediget und das Successionsrecht unmittelbar auf den Anerben transferirt werde,“ also zu dieser Rechts-erwerbung nicht erst die Abtretung oder Uebernahme des Colonats zu eigener Bewirthschaftung erforderlich sei, vielmehr die etwaige Abwesenheit oder die Minderjährigkeit des Anerben — welche vielleicht zur Anordnung einer Interimswirthschaft oder zu einer vormund-schaftlichen Verwaltung Gelegenheit geben mögen — nur die Aus-übung des *ipso jure* erworbenen Rechts suspendire.

Dieses unbedingte, mithin auch auf die Erben des vor Antretung des Colonats verstorbenen Anerben transmissibele Recht,

Arg. L. 3. C. de jure deliberandi,

vgl. Mackeldey, I. c. §. 590.

scheint auch selbst in der Verordnung vom 24. Sept. 1782 insofern anerkannt zu werden, als darin das Verfahren vorgeschrieben wird, welches statthaben soll, ehe einem, auch unter Vormündern stehenden, Anerben das ihm zugefallene Anerberecht entzogen und auf einen Andern übertragen werden darf.

Hiernach erscheint also irrig, wenn in den Entscheidungsgründen des *decreti contra quod* angenommen wird, daß in *casu* die Ver-ererbung nicht des Colonats des verstorbenen Simon Brinkmann, sondern vielmehr der Stätte des gemeinschaftlichen Vaters der streitenden Theile in Frage stehe. Es tritt vielmehr, da der letztere bereits 10 Jahre vor dem Erstern mit Tode abgegangen und seine Stätte auf diesen durch Anerberecht übergegangen ist, dieser, Simon Brinkmann, jedoch keine Kinder, also auch keine Anerben, nachgelassen hat, nur eine Collateralerbfolge in das Vermögen desselben ein, welches sammt dem Colonnate Nr. 2 zu Heidelberg unter den vier Schwestern des Erblassers zur Theilung kommt.

Nach allgemeinen Grundsätzen würde dabei ein Vorzug der älteren Schwester vor den 3 jüngern nicht statt finden. Die im Lip-pischen beobachtete Praxis aber überläßt — nach Analogie der beim Obergerichte stattfindenden Bestimmungen, welche jetzt der Primogeni-tur den Vorrang geben — dem Ältern unter mehreren succedirenden Ge-schwistern den Besitz des Colonats, von welchem er jedoch die übrigen s gleichberechtigten Miterben, nach einer ordnungsmäßigen

Abfchätzung der, immer untheilbaren, Stätte, abzufinden hat.

vgl. Dverbeck, Meditationen über v. Rechtsm. VI. Med. 325.

Führer, Meierrechtl. Verfassung in der Gr. Lippe, p. 223.

Da nun aber von den drei Miterbinnen des *uxorio nomine* Verklagten, außer der Ehefrau des Klägers, die beiden andern Schwestern des Erblassers entweder von Anfang an der Klage nicht beigetreten sind, oder doch die Sache in der Recursinstanz nicht weiter verfolgt haben, vielmehr der Kläger Vieth seinen Anwalt allein als Recurrent bevollmächtigt hat, so ist Verklagter auch nur für schuldig erkannt worden, sich mit ihm, dem Vieth, wegen des vierten, auf diesen fallenden Theils des Werths jener Stätte abzufinden.

Die Kosten, auch des ersten Verfahrens, haben gegeneinander verglichen werden müssen, weil sich aus den Voracten ergibt, daß Verklagter im guten Glauben seines Rechts den klagbar gemachten Erbanspruch der Ehefrau des Klägers bestritten hat.

### N<sup>o</sup> 111.

In Sachen des Colon Mordt Nr. 42 zu Stemmen, Implo-  
raten, Recursen und Revidenten an einem, wider den Einlieger Vieth  
zu Meierberge, Imploranten, Recurrenten und Revisen an anderen  
Theile,

die Brinkmeyersche Stätte Nr. 2 zu Heidelberg betreffend,  
erkennen Fürstlich Lippische zur Justiz-Canzley verordnete  
Canzler, Rätthe und Assessoren auf eingelegtes Rechtsmittel der  
Revision, deren Rechtfertigung und dawider vorgeschickte Einrede,  
nach eingeholtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht: daß  
es wegen Unerheblichkeit der Beschwerde bei dem Erkenntnisse vom  
19. April 1849 lediglich sein Bewenden behalte, und Revident die  
Kosten dieser Instanz mit Einschluß der diesmaligen Versendungs-  
kosten allein zu tragen und beziehungsweise seinen Segnern zu erstatten  
schuldig sei.

### v. n. w.

Daß dieses Urtheil den Acten und Rechten gemäß sei, bezeugen  
wir **Decanus, Doctores et Professores** der Juristenfacultät auf der  
Kurfürstlichen Universität dahier.

Urkundlich unsers hierneben gedruckten Facultäts-Zusiegels.  
Marburg im April 1850.

Publ. Detmold den 8. Mai 1850.

### Erörterung.

Es handelt sich hier um die Rechtsfrage: ob, bei bestehender  
Untheilbarkeit der Colonnate, in dem Falle, daß der Anerbe eines